

Inmitten der Fremdenverkehrsgemeinde Steinbach (Bezirk: Gmunden) liegt der große wunderschöne (öffentliche) Natursee „Grammersee“ (fiktiv), der viele Touristen vor allem zum Baden, Radfahren und Wandern anzieht. Zahlreiche am See angesiedelte Hotelbetriebe bieten Unterkunft samt der Möglichkeit zum Baden über hoteleigene Seezugänge; so auch etwa das „Hotel zur Sonne“, das von Antonia A am Ostufer betrieben wird.

Seit Beginn der Hitzewelle Mitte Juli 2012 gehen bei der Gemeinde zahlreiche Beschwerden von Badeurlaubern ein, wonach die im Schilf am Westufer des Sees hausenden Aale äußerst aggressiv seien und es an dieser Uferseite sowohl im Wasser als auch außerhalb des Wassers auf den Stegen bereits mehrfach zu Bissen der Urlauber durch die Aale gekommen sei.

Angesichts dieser Meldungen sieht der Gemeinderat akuten Handlungsbedarf. Daher beschließt er nach Auskunft eines Sachverständigen, wonach sich die Aale zufolge der Wetterprognose in einem Monat wohl jedenfalls wieder beruhigt haben sollten, am 26.7.2012 eine Verordnung mit folgendem Text, welcher sogleich mit Anschlag an allen Hoteleingängen rund um den See kundgemacht wird:

„§ 1. Baden im „Grammersee“ ist bis zum 31.8.2012 verboten. Ebenso ist bis zu diesem Zeitpunkt das Betreten aller am See angelegten Stege verboten.

§ 2. Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen ist, wer § 1 zuwiderhandelt.“

A nimmt diesen Aushang an ihrem Hotel mit Entsetzen zur Kenntnis. Diese Verordnung sei gänzlich untragbar, da ihr Hotel doch „vom Badebetrieb lebe“. Seit jeher nutzen ihre Hotelgäste den See von ihrem privaten Steg aus. Seit Beginn der Hitzewelle sei ihr kein einziger Vorfall mit aggressiven Aalen seitens ihrer Gäste bekannt geworden. Aufgrund des Bade- und Stegbenützensverbotes sei jedenfalls mit zahlreichen Stornierungen der Gäste zu rechnen. Um dem Gemeinderat und allen anderen zu zeigen, was sie von dieser Verordnung hält, geht A nun täglich eine halbe Stunde über ihren Steg in den See schwimmen. Daraufhin erhält A einen Bescheid des Bürgermeisters von Steinbach,

wonach wegen des Verstoßes gegen § 1 der Verordnung des Gemeinderates eine Geldstrafe in Höhe von € 150,-- über sie verhängt wird (Spruchpunkt 1). Zugleich wird ihr in diesem Bescheid vom Bürgermeister – gestützt auf die Verordnung des Gemeinderates – der Hotelbetrieb gänzlich untersagt (Spruchpunkt 2). In der Bescheidbegründung führt er an, dass durch die Betriebsuntersagung entschieden gegen die aufmüpfige und querulantische Hotelbetreiberin A vorgegangen werde und, da sie ohnehin überwiegend Badegäste beherberge, dies ja auch dem Schutz ihrer potentiellen Urlaubsgäste diene.

Völlig erbost erhebt A fristgerecht Berufung an den UVS Oberösterreich, welcher den Bescheid des Bürgermeisters allerdings vollinhaltlich bestätigt und dabei auf die Begründung im erstinstanzlichen Bescheid verweist. Daraufhin wendet sich A nun mittels Bescheidbeschwerde an den VfGH und bringt darin Folgendes vor:

1. Der Bescheid des UVS verletze sie in ihren Grundrechten auf Erwerbs- und Eigentumsfreiheit sowie im Recht auf Gleichheit.
2. Die Verordnung des Gemeinderates sei in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig und A durch deren Anwendung daher in ihren Rechten verletzt.

Unter anderem sei die Verordnung deswegen rechtswidrig, weil das Land Oberösterreich bei ihrer Erlassung doch wohl auch „ein entscheidendes Wörtchen mitzureden“ gehabt hätte. Immerhin werde durch diese Verordnung der Tourismus massiv beeinträchtigt und dies sei schließlich nicht nur für die Gemeinde selbst, sondern auch für das gesamte Land Oberösterreich von Bedeutung. Zudem hätte das Land sogleich, nachdem es von der neuen Verordnung in Kenntnis gesetzt wurde, dagegen vorgehen und diese aufheben müssen. Und überhaupt sei der Gemeinderat von vornherein nicht befugt gewesen, diese Verordnung zu erlassen.

3. Auch dadurch, dass der UVS und damit die falsche Behörde entschieden habe, habe eine Grundrechtsverletzung stattgefunden. Es handle sich jedenfalls um eine Gemeindegache, da dürfe einer „externen“ Behörde wie dem UVS überhaupt gar keine Kompetenz zukommen.

Prüfungsaufgabe: Prüfen Sie die von A vorgebrachten Bedenken umfassend! Kann der VfGH die Verordnung des Gemeinderates aufheben bzw zu welchem Rechtsbehelf würden Sie A raten, um dieses Ziel zu erreichen?